

## Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungserbringung gegenüber der Open Grid Europe GmbH (Fassung Juli 2012)

1. Nachstehende Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungserbringung gegenüber der Open Grid Europe GmbH (nachfolgend „Open Grid Europe“) gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle von uns in Anspruch genommenen Dienstleistungen.  
  
Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Die vom Auftragnehmer entsandten Arbeitskräfte unterstehen während der Dauer ihrer Auftragsbefreiung der jeweils bei uns geltenden Arbeitsordnung, die dem Auftragnehmer von uns spätestens zum Beginn der Leistungserbringung bekannt gemacht wird, und haben den diesbezüglichen Anweisungen unserer Mitarbeiter Folge zu leisten.
3. Der Auftragnehmer hat der von uns benannten Open Grid Europe-Fachabteilung die verantwortliche Person zu benennen, die berechtigt ist, für ihn Weisungen für den betreffenden Auftrag entgegenzunehmen. Das Betreten von Open Grid Europe-Anlagen oder -Gebäuden über die jeweils von unserer Fachabteilung für die Auftragsbefreiung zugewiesenen Örtlichkeiten hinaus ist nicht gestattet.
4. Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Leistungserbringung evtl. offene Fragen hinsichtlich des Auftrags mit unserer Fachabteilung zu klären.
5. Für den Nachweis der Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich die bei uns verwendeten Vordrucke und Formulare zu verwenden. Diese Vordrucke und Formulare sind vor Aufnahme der Leistungserbringung bei uns anzufordern.
6. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise, für jede Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und der Bestellpositionsnummer, im Einzelfall unter zusätzlicher Angabe der Kontierung, unserer Fachabteilung unter Überlassung eines Originals täglich zur Kontrolle und Bestätigung vorgelegt werden.
7. Die Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten (Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc.) wird nur dann aufgrund besonderer Verrechnungssätze vergütet, wenn diese Verrechnungssätze in der Bestellung vereinbart wurden und diese Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten mit unserer Fachabteilung vor Leistungserbringung schriftlich vereinbart werden oder nachträglich schriftlich genehmigt und bestätigt werden, wobei auf eine nachträgliche Genehmigung kein Anspruch besteht.
8. Die „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“ in der jeweils geltenden Fassung ([www.open-grid-europe.com/Lieferanten](http://www.open-grid-europe.com/Lieferanten); „Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen“) sind Auftragsbestandteil und als Mindeststandard einzuhalten. Desgleichen sind die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und anderweitige behördliche Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Verwendete Arbeitsmittel und -stoffe haben den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen nur solche/s Material, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsstoffe und Einrichtungen zu verwenden, sowie Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1, den sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, sowie deren Einhaltung bzw. sachgerechte Verwendung zu überwachen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, besondere Anforderungen an die Leistungserbringung gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt (§ 2 BGV A1).
9. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bestehenden Beschäftigungsverhältnisse die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), eingehalten werden.  
  
Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliches von ihm auf der Baustelle bzw. auf Open Grid Europe-Gelände eingesetztes Personal den Sozialversicherungsausweis jederzeit bei sich trägt und bei Kontrollen vorweist.
10. Wir sind berechtigt, die Aufnahme bzw. Fortführung der Leistungserbringung zurückzuweisen, soweit und solange aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen die unter vorstehenden Ziff. 8 und 9 genannten Sicherheits- und/ oder anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht oder unvollständig eingehalten werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer uns von Schadensersatzverpflichtungen jeglicher Art, sofern wir diese nicht zu vertreten haben, freizustellen und uns Kosten und Aufwendungen, die aus einer solchen Zurückweisung entstehen, zu erstatten.
11. Der Auftragnehmer hat die Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erbringen.
12. Werden Teile der Leistungserbringung im Rahmen des Auftrags seitens des Auftragnehmers Subunternehmern übertragen, so sind diese Subunternehmer durch den Auftragnehmer unmittelbar gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungserbringung gegenüber der Open Grid Europe zu verpflichten. Die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers uns gegenüber bleiben hiervon unberührt.
13. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Open Grid Europe in der jeweils gültigen Fassung.